

AUTISMUSHILFE OSTSCHWEIZ

Vereinsstatuten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Autismushilfe Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz an der jeweiligen Adresse der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten.

Art. 2 Unabhängigkeit

Der Verein ist an keine Partei gebunden und von keiner Konfession abhängig. Ebenso wenig ist der Verein einer bestimmten Therapiemethode verpflichtet.

Art. 3 Zweck und Mittel

Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen mit Autismus oder Störungen aus dem autistischen Spektrum sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit. Er plant, organisiert, betreibt und finanziert eine Fach- und Beratungsstelle für Menschen mit Autismus oder Störungen aus dem autistischem Spektrum und ihre Angehörigen und Kontaktpersonen.

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere:

durch permanente Öffentlichkeitsarbeit

indem er die Fach- und Beratungsstelle durch geeignetes Personal betreibt

indem er konkrete Projekte und Vorhaben zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Autismus oder Störungen aus dem autistischem Spektrum und ihren Angehörigen plant und realisiert;

indem er sich an der politischen Meinungsbildung in Belangen der Hilfe für Menschen mit Autismus oder Störungen aus dem autistischem Spektrum beteiligt.

indem er die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen wahrt.

indem er Verfügungen und Entscheide erwirkt und Rechtsmittel einlegt.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwirbt wer durch Beschluss des Vorstands aufgenommen worden ist.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten oder durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags zu stellen.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt wenn der erste Mitgliederbeitrag bezahlt wurde und der Vorstand die Aufnahme des Neumitglieds beschlossen hat.

Art. 7 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vereinsvorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie den Vereinsgrundsätzen zuwider handeln oder dem Verein Schaden zufügen.

Mitglieder, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION

Art. 8 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

3.1 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innert Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden diese verlangt.

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 10 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- den Erlass und die Revision von Statuten,
- die Genehmigung des Protokolls,
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- die Genehmigung des Revisorenberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder der Rechnungsrevisoren,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die weiteren angekündigten Traktanden,

die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten
- die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie wird gewöhnlich von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Anträge von Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Der Vorstand hat die entsprechenden Geschäfte an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie in ihre Kompetenz fallen. Ist zur Mitgliederversammlung schon eingeladen und können die Anträge den Mitgliedern nicht mehr innert der Einladungsfrist von 14 Tagen mit normaler Post zur Kenntnis gebracht werden, sind die Anträge an der übernächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

3.2 DER VORSTAND

Art. 12 Organisation

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Angehörige von Menschen mit Autismus oder Störungen aus dem autistischen Spektrum stellen eine angemessene Vertretung im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können von der Präsidentin oder vom Präsidenten die Einberufung des Vorstandes innert Monatsfrist verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es können auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen

- Förderung des Vereinszwecks,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Einrichtung und Betrieb einer Fach- und Beratungsstelle,
- Wahl und Einstellung des geeigneten Personals,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsprogramms für das nächste Vereinsjahr zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Stellung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung

3.3 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Vereinsjahr / Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 16 Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über Beiträge der Sozialversicherungen des Kantons und des Bundes der Krankenkassen, der Klienten und deren Angehörigen über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Spenden.

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch maximal Fr. 200.— pro Jahr und Mitglied. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 17 Vertretung des Vereins / Unterschrift

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der KassiererIn bzw. des Kassiers zu zweien.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Die Revision der Statuten kann in der Mitgliederversammlung beantragt werden.

- vom Vorstand,
- von einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
- durch die Mitgliederversammlung selbst

Ein Begehren auf Statutenrevision ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob die Statutenrevision an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden soll, oder ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge, mit der Einladung zur Versammlung gehörig angekündigt worden sind.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen, die zugleich mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder ausmachen müssen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, sprechen sich aber zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins aus, ist binnen drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen, sofern zwei Drittel der dann anwesenden Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

An der Mitgliederversammlung vom 22. März 2004 geändert und genehmigt.

St. Gallen, den 22. März 2004

Der / die Präsident / in

Margrit Köppel

der / die Aktuar / in

Barbara Bossart

Statuten vom 09.01.2001

Geändert am 22.03.2004